

ten. Ich habe keineswegs gesagt, daß nur derjenige, der ein Bauerngut besitzt, wisse, wie die Steuern drücken, sondern ich habe gesagt, daß nur derjenige, welcher die Landwirthschaft betreibt, wissen kann, wie schwer es sei, dem Boden einen Ertrag abzugewinnen, und wie schwer die Steuern auf dem Grund und Boden lasten. Im Allgemeinen muß ich der Ansicht durchaus widersprechen, daß eine Vertretung bloß durch die Intelligenz des Landes die beste sei. Man braucht nur die Berathung des Budgets und der Abgabengesetze in Ländern zu betrachten, wo diese sogenannte Intelligenz vorherrscht, namentlich aber einen Blick auf den materiellen Zustand des Landes zu werfen, und man wird finden, daß trotz der hohen Intelligenz das materielle Interesse nicht vorgeschritten ist. Es kommt darauf an, daß man sich darüber verständige, was Intelligenz genannt werde; es kann jemand sehr intelligent sein, ohne den neuen philosophischen Grundsätzen zu huldigen; sehr leicht aber hält man den für nicht intelligent, oder möchte ihn so darstellen, der unsere Ansicht nicht theilt. Ich stelle die Intelligenz allerdings sehr hoch, gebe aber auch Etwas auf die Berücksichtigung des materiellen Interesses. Ich glaube, beide müssen Hand in Hand gehen. Ich liebe eine intelligente Vertretung des Landes nicht, die aus Liebe für speculative Philosophie oder theoretische Ideen die Beutel der Unterthanen leer macht oder leer läßt. Diese Meinung spreche ich öffentlich aus, habe mich immer dazu bekannt und schäme mich derselben auch nicht, sollte ich auch für sehr unintelligent gehalten werden. Daß der Rittergutsbesitzer nicht nothwendig Landwirthschaft zu treiben braucht, schreibt die Bestimmung des Wahlgesetzes vor. Zweitens glaube ich wohl, daß ein Unterschied dabei ist, ob Jemand 300 Thaler Steuern bezahlt oder 30 Thaler. Man legt einen Werth darauf bei allen Landesvertretungen, daß das Interesse des Landesvertreters durch eine gewisse Höhe der Steuern, die er zahlt, mit dem Interesse des Landes präsumtiv verschmolzen sei, und mir ist keine Verfassung bekannt, wo dieses nicht der Fall sei. Was die gerügten Inconsequenzen betrifft, welche der Abgeordnete zu meiner Rechten darin fand, daß derjenige, der 30 Thaler von einem Grundstücke auf dem Lande Grundsteuer bezahlt, und ein Fabrikgeschäft als Hauptgewerbe auf diesem Grundstücke betreibt, gewählt werden könne als Vertreter des Bauernstandes, so wollen mir diese gerügten Inconsequenzen nicht recht richtig erscheinen. Denn wenn Jemand auf dem Lande ein Fabrikgeschäft auf einem Bauergute, von welchem er 30 Thaler Steuer zahlt, betreibt, so betreibt er jedenfalls die Landwirthschaft neben seinem Fabrikgeschäft, und ist, wenn er dieses auch nicht persönlich thut, durch seinen beständigen Verkehr mit dem Landmanne von den Verhältnissen der Landwirthschaft und des Kreises unterrichtet; das ist aber nicht vorauszusetzen von einem Andern, der nicht auf dem Lande wohnt. Daß der bäuerliche Grundbesitz durch Rittergutsbesitzer vertreten werden könne, darin finde ich auch keine so große Inconsequenz. Zuvörderst betreibt der Rittergutsbesitzer die Landwirthschaft in der Regel selbst, lebt in der Regel auf seinem Gute und ist schon deshalb mit den Verhältnissen genügend vertraut; hat er aber selbst ein Bauerngut von der Größe, als zu der Wahl eines

Bauerndeputirten erforderlich ist, so wäre dies eine Anomalie, ihn auszuschließen, wenn er dieses Bauerngut selbst bewirthschaftet. Der geehrte Abgeordnete hat darauf aufmerksam gemacht, wie sehr viele Ursachen vorwalteten, warum der Rittergutsbesitzer als Stellvertreter des bäuerlichen Besitzes nicht könne oder werde gewählt werden, und daß es bis jetzt nur einmal geschehen sei, daraus hat er gefolgert, daß es auch in andern Verhältnissen nicht stattfinden werde. Durch Aufstellung dieser Ansichten widerspricht sich der Abgeordnete selbst; denn wenn sie nicht gewählt werden, so ist auch eine Abänderung des Wahlgesetzes nicht nothwendig und keine Begünstigung derselben vor den Städten vorhanden. Indes muß ich doch noch bemerken, daß ein großer Unterschied immer noch insofern stattfindet, als die Rittergutsbesitzer, die gewählt werden können, gar keine Ursache haben, darauf hinzuwirken, daß die bäuerliche Wahl auf sie hingeleitet werde, da sie vermöge ihres Grundbesitzes als Rittergutsbesitzer gewählt werden oder wählen können. Auf die Ursachen, warum es geschehen, und ob es gerade recht war, hier Bezug zu nehmen auf das Factum, daß bei dem projectirten erbländischen Creditvereine die bäuerlichen Besitzungen nicht aufgenommen worden, lasse ich dahingestellt. Bemerken muß ich aber, daß die Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer auf deren Buziehung angefragt und daß ein ganzer Kreis derselben vollständig aufgenommen hat; daß endlich gar keine Gelegenheit für den erbländischen Rittergutsbesitz vorhanden war, außerhalb eines allgemeinen Landtags die Wünsche des Bauernstandes kennen zu lernen, und daß die Verhältnisse bei Buziehung desselben erst einer näheren Prüfung unterliegen müssen, die bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems gar nicht zu ermöglichen war. Endlich bin ich der Ueberzeugung, daß, wenn wenig Rittergutsbesitzer als Vertreter des Bauernstandes gewählt werden, nicht eine Ungleichartigkeit des materiellen Interesses daran Schuld ist, denn sie sind sich gleichgestellt in Bezug auf ihr Gewerbe und ihre Steuerverhältnisse, sondern hauptsächlich beruht die Ursache davon in der Verschiedenheit ihrer communlichen Verhältnisse.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich muß es allerdings da anfangen, wo es Andere gelassen haben. Als hauptsächlich Grund, welcher gegen den Antrag der Deputation bei diesem Punkte aufgestellt worden ist, ist der Punkt hervorgehoben worden, daß der Bauernstand nach und nach dadurch aus der Kammer verdrängt werden könnte. Dieser Punkt ist bereits mehrfach und mit vollem Rechte in Angriff genommen worden; ich will nur noch soviel hinzufügen, daß ich zwar meinerseits nicht verkenne, inwieweit diese Gründe Einiges für sich haben, daß ich aber auf der andern Seite dem Bauernstande Intelligenz genug zutraue, daß weder diese Gründe bei ihm durchschlagen werden, noch auch glaube, daß, sollte das Deputationsgutachten später einmal zum Gesetz werden, der Bauernstand dadurch in die Lage kommen würde, Leute, die sich unter ihm angesiedelt haben, auch wenn sie dem Stande der Rittergutsbesitzer oder Fabricanten nicht angehörten, nach ihrem Werthe und ihrer Gesinnung zu schätzen, zu wählen, oder nicht zu wählen. Zu jeder Zeit wird der Bauernstand im Stande sein, zu erkennen, was zu seinem